



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Steuer-Nr. 221701743207765

SG Harburg

03.11.2014

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 29.10.2014 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 6 /2014:

Der Spieler B. (SG Harburg) erhält wegen grob unsportlichen Verhaltens gegenüber einem Spieler des Buxtehuder SV eine persönliche Sperre von 1 Monat (29.10. – 28.11.2014).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten von 45 € trägt die SG Harburg.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 04.10.2014 fand das Jugendspiel mD, SG Harburg 1. – Buxtehude 2., statt.

Der Schiedsrichter vermerkte in dem Schiedsrichterspielbericht u.a.:

Disqualifikation gegen den Spieler B. nach Regel 8:10 a) in der 20. Minute.

Nach der Hinausstellung des Spielers Nr. 11 von Buxtehude beleidigte B. diesen Spieler vom BSV mit den Worten: „Du Hurensohn“ und „nach dem Spiel warte ich auf ihn.“

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der zwölfjährige Spieler dies gesagt hat. Der Jugendliche bestätigte diese Aussagen und entschuldigte sich. B. ist lt. Aussagen der anwesenden Trainerin in den Punktspielen leider sehr impulsiv und erhält daher häufig Zeitstrafen. Auch die Mutter berichtete von den Schwierigkeiten mit ihrem Sohn.

Die SG Harburg will entsprechende Konsequenzen ziehen. So soll der leistungsstarke Junge ab sofort in einer höheren Mannschaft mitspielen und bei Jugendveranstaltungen des Vereines, z. B. bei Miniturnieren, mithelfen.

Das Sportgericht hat den Jugendlichen eindringlich ermahnt, sich in Zukunft bei Punktspielen korrekt zu verhalten.

Für sein unsportliches Verhalten gem. Regel 8:10 a) erhält der Spieler eine persönliche Sperre von 1 Monat, s. dazu § 3 (1) b) RO DHB.

Bei diesem Sachverhalt war Milderung der Strafe gem. § 26 (1) RO DHB nicht möglich.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünfacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede gez. M. Madaus gez. G. Plicht